

26.–28. JÄNNER 2024

MARX HALLE . WIEN

www.meineklimazukunft.com

MEINE KLIMA
ZUKUNFT

MESSE FÜR EIN KLIMABEWUSSTES LEBEN

MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2023)

1. Allgemeines

Die Veranstaltung findet unter dem Namen **MeineKlimaZukunft** (nachstehend auch als Veranstaltung bezeichnet) statt. Veranstalter der **MeineKlimaZukunft** ist die

Blues Enterprise GmbH
Linzer Straße 418 Top 2, A-1140 Wien
www.meineklimazukunft.com, info@meineklimazukunft.com (folgend Veranstalter genannt)

Die Veranstaltung findet in der MARX HALLE, Karl-Farkas-Gasse 19, A- 1030 Wien statt.

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind:

Freitag, 26. Jänner 2024 | 10:00 – 19:00 Uhr
Samstag, 27. Jänner 2024 | 10:00 – 19:00 Uhr
Sonntag, 28. Jänner 2024 | 10:00 – 18:00 Uhr

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Veranstaltung abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsfläche auf Grund eines Mietvertrages mit der HEY-UI Mediagroup, Helmut Qualtinger Gasse 2, Marxbox- Stiege 1, A – 1030 Wien.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zu der Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt die Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters für die Veranstaltung durch den Aussteller voraus. Die Anmeldung erfolgt online oder mit dem Formular Standbuchung, das ausgefüllt und unterschrieben beim Veranstalter einzureichen ist. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Das Anmeldeformular ist von dem Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. In dem Anmeldeformular angeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein.

3. Zulassung, Annahme der Anmeldung

Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung nach freiem Ermessen, unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen des Abschlusses von Ausstellungsverträgen zu begründen und gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzschluss. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung (Annahme der Anmeldung) und Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen und auch keinen Ersatz bieten, dann steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.

4. Standaufbau und Standgestaltung

Der Standaufbau muss am ersten Messetag um 9:00 Uhr vollständig beendet sein. Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für den Standaufbau vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Versorgungskanäle und dergleichen rechtzeitig bei dem Veranstalter zu informieren. Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflächen, Schaubjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters, der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, zulässig.

5. Kundenabgang

Das Abgehen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B. am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstür, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabgang hat der Veranstalter das Recht, die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.

6. Qualitätssicherung

Die Aussteller der Messe und ihre Produkte und Dienstleistungen müssen zum Messethema passen. Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung bzw. das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein. Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden, nach dem österreichischen Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Konsumentenschutzgesetz usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche und fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen.

7. Standabbau

Der Standabbau beginnt um 18:00 Uhr am letzten Veranstaltungstag. Der Standabbau muss bis zum nächsten Tag um 19:00 Uhr vollständig beendet sein. Es ist ausdrücklich untersagt, während der Messeöffnungszeiten Auf- und Abbauen vorzunehmen. Bei Zuwiderhandeln wird ein Betrag von EUR 500,- verrechnet. Die Standfläche ist in dem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind restlos und ohne Beschädigung des Untergrundes vom Aussteller zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt. Stände und Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin nicht abgebaut oder beseitigt wurden, können von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung von dem Veranstalter bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

8. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messgüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertrags typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

9. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

Innerhalb der Bindungsfrist dieser Messe- und Ausstellungsbedingungen erhält der Aussteller bei positiver Prüfung eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters, womit der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande kommt. Nimmt der Aussteller aus welchen Gründen auch immer an der Veranstaltung nicht teil, dann hat der Aussteller an den Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Veranstalter angefallenen Nebenkosten an den Veranstalter zu zahlen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter oder Dritte abzutreten. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist nur gegen Bezahlung einer Mitausstellergebühr zulässig.

10. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 12 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 12 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

11. Standmiete und sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

Mit dem Eingang der Anmeldung per Post oder elektronischer Übermittlung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

12. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Für Rechnungsänderungen seitens des Ausstellers von bereits ausgestellten Rechnungen wird ein Betrag von EUR 25,- zzgl. 20% Mehrwertsteuer pro Änderung verrechnet. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind.

Alle Zahlungen erfolgen in Euro auf das Konto des Veranstalters bei der Raiffeisenbank Region St. Pölten
IBAN AT813258500008662165 . BIC RLNWATWOBG

Die termingerechte Zahlung der Rechnung und einer allfälligen Anmeldegebühr sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt, danach eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie EUR 10,00 je Mahnschreiben vereinbart. Entstehende Mahn- und Inkassokosten sind dem Veranstalter zu ersetzen, unabhängig davon, ob das Mahnverfahren vom Veranstalter selbst oder von einem Dritunternehmer durchgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzuerheben.

13. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühren und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

14. Marketing- und Servicepauschale

Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet die Anmeldegebühr, ein Kontingent an Ausstellerausweisen je nach Standgröße, eine Parkkarte, AKM-Abgaben, den Baseintrag im Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog, den Baseintrag im gedruckten Ausstellerverzeichnis sowie diverse gedruckte und elektronische Werbemittel für eigene Werbeaktivitäten. Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unter-aussteller) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt.

15. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht.

16. Höhere Gewalt

Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wässerschäden oder sonstiger höherer Gewalt, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. In diesem Fall werden 50% der, bis zum Tag der Absage, eingelangten Zahlungen, abzüglich der Kosten und Aufwendungen, die dem Veranstalter auf Grund von Bestellungen seitens des Ausstellers bereits entstanden sind, rückerstattet. Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren.

17. Gastronomie

Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

18. Ausstellerausweise

Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig und nur für das eigene Messestandpersonal bestimmt. Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerausweisen, das vom Veranstalter jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

19. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den örtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen

MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2023)

ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen Messe WLANs kommt. Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

20. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausstattungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwalten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

21. Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausstattungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

22. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

23. Vorträge

Seitens des Veranstalters wird Ausstellern die Möglichkeit zur Präsentation im Rahmen von Vorträgen angeboten. Mit der Anmeldung hat der Aussteller noch kein Recht für eine derartige Präsentation erworben. Ob und wer beim Rahmenprogramm eingebunden wird, entscheidet ausschließlich der Veranstalter.

24. Hausordnung

Der Hausordnung der MARX HALLE und des Veranstalters ist Folge zu leisten.

25. Sonderveranstaltung, Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erhaltener Genehmigung, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dergleichen verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller bei der zuständigen Magistratsabteilung zur Genehmigung eingereicht werden. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

26. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsautomaten etc., sowie Apparate mit Spielergebnisanzeige sind vom Aussteller vor Messebeginn zur Vermögenssteuer anzumelden. Zusätzlich muss vom Aussteller 6 Wochen vor Messebeginn für eine Konzession am jeweiligen Messestand eingereicht werden. Nur bei Erteilung einer Konzession dürfen die Geräte in Betrieb genommen werden. Der Aussteller hat aus dem Betrieb solcher Apparate den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

27. ÖKO-Event

Im Rahmen des ÖKO-Events ist die Mitnahme, Verwendung und Verteilung von Aludosen strengstens untersagt. Getränke müssen aus Mehrwegflaschen oder anderen Mehrweggebinden ausgeschenkt werden, wenn die Getränkeart in Mehrweg erhältlich ist.

28. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

29. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsfirmen die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

30. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich während der Messeveranstaltungen verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrräumen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und es steht dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

31. Bewachung

Der Veranstalter sorgt während der Messen für die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsflächen, ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen. Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

32. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messe- und Ausstellungsbedingungen, sämtliche angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und verwaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz. In den Veranstaltungsräumen ist das Rauchen generell untersagt.

33. Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz

Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten zu. Ausstellerdaten dienen dem Zwecke des Marketings für die Veranstaltung. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft vom Messeveranstalter über Messeveranstaltungen per E-Mail oder postalisch informiert zu werden.

34. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

Das Mitbringen von illegalen Substanzen, Waffen - sowie alle Gegenstände, die für Akte der Gewalttätigkeit verwendet werden können - ist verboten. Es finden beim Einlass und innerhalb des Messegeländes Kontrollen statt, die bei Verstoß ein Betretungsverbot beziehungsweise das Entfernen der Person vom Messegelände zur Folge haben. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

35. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der etiral gmbh im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.
- Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der **MeineKlimaZukunft** (online + print) und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Messguide (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien zu. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu zwei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt
- der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@meineklimazukunft.com widerrufen werden.
- Die etiral gmbh und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Fax zu kontaktieren. Eine Übersicht des Unternehmens ist auf der Website www.meineklimazukunft.com abrufbar. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@meineklimazukunft.com widerrufen werden.
- Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der etiral gmbh für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die etiral gmbh von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@meineklimazukunft.com widerrufen werden.
- Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen an die Steuerkanzlei bzw. den Steuerberater des Veranstalters weiter gegeben werden. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzamt,
- Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weiter gegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@meineklimazukunft.com widerrufen werden.

Stand Jänner 2023